Abonnementspreis
mit der Sonntags-Beilage „Aus der Heimat" einschl. Bringerlohn 75 Pf., bei Selbstabholung in den Ausgabestellen 60 Pf. pro Monat. Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste 6527) pro Vierteljahr M. 2,50. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 3 Mk., für das übrige Ausland 7 Mk. pro Vierteljahr.

Redaktion:
Zwingerstraße 22, part.
Sprechstunde
an Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1780.

Telegramm-Adresse:
„Arbeiterzeitung Dresden".

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden bis 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet und bei mindestens dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 10 Pf. Inserate müssen bis spätestens halb 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Geschäftszeit von morgens 8 bis abends halb 8 Uhr.
Telephon: Amt I, Nr. 1780.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Nr. 287. | Dresden, Dienstag den 12. Dezember 1899. | 10. Jahrg.

Ein neues Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetz in der Schweiz.

Z. Zürich, 9. Dezember.

Der Kanton Zürich soll ein neues Gewerbegesetz erhalten. Der von der Regierung ausgearbeitete erste Gesetzentwurf wurde im Jahre 1894 veröffentlicht mit der Aufforderung an alle interessierten Kreise, dazu Stellung zu nehmen und ihre Wünsche kundzugeben, was denn auch sowohl von seiten der Arbeiter wie der Unternehmer in reichlichem Maße geschah. Vor einiger Zeit hat nun der Kantonsrat den Entwurf zu Ende beraten und da im Kanton Zürich das obligatorische Referendum besteht, so hat darüber noch das Volk abzustimmen; die Regierung hat die Volksabstimmung auf Sonntag den 17. Dezember festgesetzt.

Das Gesetz regelt verschiedene Materien und indem es somit viel bringt, wird es jedem etwas bieten. Es umfaßt 94 Paragraphen und zerfällt in folgende 9 Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Gewerbe mit handwerksmäßigem und industriellem Betriebe, Handelsgewerbe, Lehrlingswesen, gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen, Submissionswesen, unlauterer Wettbewerb, Aufsicht und Vollziehung, Straf- und Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Gewerbe mit handwerksmäßigem und industriellem Betriebe, sowie auf das Handelsgewerbe, soweit für diese nicht die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes gelten. Demnach wird von dem Gesetz auch der kleinste Betrieb erfaßt und kommen seine Bestimmungen auch dem einzigen Gehilfen und einzigen Lehrling, der bei einem Meister schafft, zu Gute.

Wer ein Gewerbe betreiben will, hat solches dem Gemeinderate anzuzeigen und demselben die zum Gewerbebetrieb bestimmten Räume zu bezeichnen. Die Anlage neuer Gewerbebetriebe, mit denen Verunreinigungen, heftiges Geräusch und andere Belästigungen der Nachbarschaft verbunden sind, ist im Bereiche von Ortschaften sowie außerhalb neben schon bestehenden Wohnhäusern untersagt. Gegenüber bestehenden Betrieben mit solchen Belästigungen sind die Behörden berechtigt, die Abstellung derselben oder die Einstellung sowie Verlegung des Betriebes zu fordern. Die Gemeinden können einzelne Gemeindeteile als Industriequartiere bezeichnen, welche vorzugsweise für die Anlage von Werkstätten und industriellen Betrieben bestimmt werden.

Eine zweifellos auch für die Heimarbeit geltende Bestimmung besagt, daß wenn Wohnräume als Arbeitsstätten für ein Gewerbe benutzt werden, dieselben allen gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen haben. Sie müssen im Verhältnis zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein und dürfen weder zum Schlafen benutzt, noch darf in denselben gekocht werden. Neben den Wohnungsinhabern sind auch die Hauseigentümer dafür verantwortlich, daß die als Arbeitsstätten benutzten Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Für Werk- und Bauplätze ist die nötige Zahl von Aborten zu erstellen. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen obliegt den örtlichen Gesundheitsbehörden, welche über ihre bezügliche Thätigkeit alljährlich der Direktion des Gesundheitswesens Bericht zu erstatten haben.

Die zulässige Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit in den dem Gesetze unterstellten Betrieben richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Da dieses den elfstündigen Arbeitstag normiert, so gilt also auch für den kleinsten Gewerbebetrieb diese Arbeitszeit. Wird das Fabrikgesetz revidiert und der Zehnstundentag eingeführt, so gilt dann derselbe auch für alle Gewerbebetriebe im Kanton Zürich. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Die tägliche Arbeitszeit des Personals der Kaufläden soll nicht mehr als 11 Stunden betragen. Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von 2 Wochen nicht übersteigt, die Bewilligung beim Gemeinderate, sonst aber bei der mit dem Gewerbewesen betrauten Direktion des Regierungsrates einzuholen.

Die Vornahme gewerblicher Arbeit irgendwelcher Art an Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, an der Himmelfahrt, am Pfingstmontag und an beiden Weihnachtstagen ist untersagt. Ausnahmen hiervon in bestimmten Notfällen und für bestimmte Gewerbe werden gestattet. Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, darf wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebußt werden. Bei gestatteter Sonntagsarbeit ist den Gehilfen, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen für die ihnen entzogene Sonntagsruhe je ein halber Tag in der Woche freizugeben. Das Offenhalten der Kaufläden und die Bedienung ist an den genannten Festtagen gänzlich untersagt, an den übrigen Sonn- und Festtagen aber gestattet von 10½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, an den 4 letzten Sonntagen vor Weihnachten auch von 4 bis 7 Uhr nachmittags. Den Gehilfen usw. ist in jedem Falle mindestens der ganze dritte Sonntag freizugeben.

Der Lohn für Ueberzeitstunden, für Nacht- und Sonntagsarbeit soll wenigstens um ein Viertel höher sein, als der gewöhnliche Lohn. Die Auszahlung des Lohnes hat in gesetzlichen Zahlungsmitteln an einem Werktage auf dem Bureau oder in der Werkstätte oder an der Arbeitsstelle zu geschehen. Die Auszahlung im Wirtshause oder die Ausrichtung durch Waren oder Marken ist untersagt. Die Lohnzahlung hat mindestens alle 14 Tage zu erfolgen und zwar auf Grund einer dem Arbeiter einzuhändigenden schriftlichen Abrechnung (Zahltagszettel), aus welcher ersichtlich ist, wie viele Stunden, oder beim Akkordlohn, wie viele Stücke dem Arbeiter gutgeschrieben sind und wie groß der Stunden- oder Stücklohn ist. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete oder Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial, das der Arbeiter beim Unternehmer bezieht, darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise angerechnet werden.

Beim Austritte muß jedem Gehilfen oder Arbeiter auf sein Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über Art und Dauer seiner Beschäftigung ausgestellt werden. Wenn Arbeitsordnungen aufgestellt werden, müssen sie sich über die wichtigsten Seiten des Arbeitsverhältnisses erstrecken und der zuständigen Direktion (Ministerium) zur Genehmigung vorgelegt werden. Den Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen.

In dem besondern Abschnitte über das Handelsgewerbe wird die Arbeit auf den kaufmännischen Bureaus an Sonn- und Festtagen für Angestellte und Lehrlinge gänzlich untersagt. Notfälle bleiben vorbehalten; solche sind beim Gemeinderate zur Anzeige zu bringen. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit auf den kaufmännischen Bureaus darf nicht mehr als 60 Stunden in der Woche betragen. Die Auszahlung des Gehaltes hat mindestens auf den letzten Tag jeden Monats, und zwar in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu geschehen. Trifft dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Auszahlung am vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Ueber das Lehrlingswesen, sowie über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen werden in 35 Paragraphen Bestimmungen aufgestellt. Danach wird das Minimalalter für einen gewerblichen Lehrling auf 14 Jahre und für einen kaufmännischen Lehrling auf 15 Jahre festgesetzt. Personen, welche infolge einer strafrechtlichen Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts sind, dürfen während der Dauer der Einstellung keine Lehrlinge halten. Ebenso kann Geschäftsinhabern, welche nicht die nötige Garantie für eine zweckmäßige Heranbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bieten oder ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen vernachlässigen, auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden bis auf die Dauer von 10 Jahren das Recht zum Lehrlingshalten entzogen werden. Die Regierung kann eine wohlgeordnete Berufslehre beim Meister unterstützen. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Der Besuch öffentlicher Fortbildungsschulen ist obligatorisch und, soweit der Unterricht in die Arbeitszeit fällt, bis auf 4 Stunden wöchentlich die nötige Zeit dem Lehrling freizugeben. Ueber die Dauer der Lehrzeit und die zulässige Maximalzahl von Lehrlingen in einem Betriebe kann der Regierungsrat im Verordnungswege Bestimmungen aufstellen. Die Lehrlingsprüfung ist obligatorisch. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist ein Zeugnis (Diplom) auszustellen. Fortbildungsschulen, welche die berufliche Ausbildung junger Handwerker oder Kaufleute bezwecken, können von Staatswegen eingerichtet oder unterstützt werden. Der Unterricht ist unentgeltlich, desgleichen auch die Lehrmittel. An unbemittelte Schüler können angemessene Stipendien verabfolgt werden, ebenso an unbemittelte junge Kaufleute und Handwerker zu weiterer Ausbildung. An Gewerbetreibende und Arbeiter können auch staatliche Reisestipendien zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten gewährt werden. Auch für die Mädchen können Fachschulen und berufliche Fortbildungsschulen, sowie Koch- und Haushaltungsschulen eingerichtet werden.

Ein weiterer Abschnitt regelt das Submissionswesen, für das eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt wird. Davon seien erwähnt die Bestimmungen, daß nur anerkannt tüchtige Bewerber zugelassen werden; daß die Behörden nicht verpflichtet sind, das billigste Angebot zu berücksichtigen, namentlich dann nicht, wenn die Prüfung ergiebt, daß der niedrige Preis durch ungünstige Bedingungen, die den Arbeitern auferlegt werden, ermöglicht wird, oder daß unlauterer Wettbewerb vorliegt. Endlich können die Behörden die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unterakkordanten ausführen lassen, zur Vorlegung der Unterakkorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer sind für richtige Ablohnung der Arbeiter verantwortlich.

Auch gegen den unlauteren Wettbewerb enthält das Gesetz in einem besonderen Abschnitte eine Anzahl von Bestimmungen, auf deren Uebertretung Geldbuße von 20 bis 25 Fr. gesetzt ist, wozu im Wiederholungsfall noch Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen treten kann.

Zur Aufsicht und Vollziehung des Gesetzes werden der Regierung bezw. dem Ressortministerium zwei Kommissionen beigegeben, eine für das Handels-, und eine zweite für das Fabrik- und Gewerbewesen von je 10 Mitgliedern, welche je zur Hälfte Vertreter bezw. der Angestellten und der Unternehmer sind. Die Mitglieder wählt auf Vorschlag der betr. Organisationen der Regierungsrat. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt der Ressortminister. Die Aufgaben der Kommissionen bestehen in der Abgabe von Gutachten, doch können sie auch Anregungen machen. Die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes wird durch die Polizeibehörden mit Bußen von 5 bis 200 Fr. belegt.

Das Gesetz hat in den Kreisen der Arbeiter und Unternehmer Freunde und Gegner. Einem Teil der Arbeiter geht es nicht weit genug, namentlich sind sie sehr unzufrieden damit, daß der Zehnstundentag keine Aufnahme fand. Die meisten Arbeiter aber erblicken in dem Gesetz dem bestehenden Zustand gegenüber einen schätzenswerten Fortschritt und werden daher für dasselbe stimmen. Einem Teil der Unternehmer enthält das Gesetz viel zu viel Arbeiterschutz, so daß er dasselbe bekämpft; die meisten Unternehmer finden aber offenbar, daß das Gesetz ihnen mehr Vorteile wie Nachteile bietet und werden sie daher für dasselbe stimmen.

Wir würden die Annahme dieses neuen Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzes freudigst begrüßen.

Politische Uebersicht.

Demokratische Agitation für die Marinevorlage.

Die „Frankfurter Zeitung" macht Stimmung für die Flottenvermehrung. Der erste Anlauf dazu ist in einer Berliner Zuschrift dieses einflußreichsten demokratischen Blattes vom 5. Dezember (Nr. 338) enthalten und führt den bezeichnenden Titel: „Der Weg der Flottenvermehrung." Zwar handelt es sich nicht mehr um die Frage der Flottenvermehrung für die demokratischste aller demokratischen deutschen Zeitungen, sondern nur um das Wie, um die Art und Weise der Durchführung der Flottenvermehrung bezw. der Durchdrückung der Flottenvorlage im Reichstage. Die bürgerliche Demokratie — soweit die „Frankfurter Zeitung" maßgebend ist und das ist sie bekanntlich gar sehr — giebt den grundsätzlichen Widerstand gegen den neuen Flottenplan auf, sie will bezüglich der Verdoppelung der Flotte mit sich reden lassen; wogegen sie nur noch opponiert, ist die Bindung bis zum Jahre 1916. Und worauf stützt sie diesen schäbigen Rest ihrer Opposition? Darauf, daß der Reichstag bewilligungsfreudig genug sei, um ihm auch ohne formelle Bindung zu vertrauen! Die wackeren Helden der weiland Demokratie würden sich aber auch damit abfinden, sie würden sich von der Regierung durch ein neues Flottengesetz an Händen und Füßen binden lassen, sie sind nur noch nicht ganz sicher, ob das Zentrum dafür zu haben wäre. „Die gesetzliche Festlegung eines Flottenplanes wird von vornherein ohne Festlegung der Kosten vom Zentrum nicht zu erreichen sein", meint die Frankfurterin besorgt. Nun, das werden wir ja schon sehen! Die Hauptsache ist die Furcht vor den Wählern. Das Frankfurter Organ der Pseudodemokratie beruft sich zwar auf eine angebliche „Stimmung im Lande für die Vergrößerung der Flotte", aber es zeiht sich selbst einer frechen Lüge, in dem es im gleichen Atemzug die Regierung vor einer Auflösung des Reichstags warnt. Und allerdings hat die bürgerliche Demokratie allen Grund, einer Reichstagsauflösung in Aengsten entgegenzusehen, nach den Ergebnissen der Nachwahlen in Württemberg. Schließlich reduziert sich die ganze Opposition der demokratischen Mannen gegen die Marine- und Kolonialabenteuerpolitik darauf, daß der Regierung ein „langsames und vorsichtiges Operieren" anempfohlen wird, aber nicht etwa in der Flottenvermehrung, sondern in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung und des Reichstags.

Um es kurz zusammenzufassen, so sind die bürgerlichen Demokraten gern bereit, der Regierung die Marineforderungen zu bewilligen, sie grollen ihr aber, weil sie zu offen und rücksichtslos auftritt und dadurch die Herren Parlamentarier in eine heikle Situation gegenüber der Wählerschaft bringt. Die Regierung tritt an das Publikum heran und erklärt ohne Umschweife: „Her mit den Millionen". Das geht nicht gut an, meinen die Demokraten. Sie ziehen den schleichenden Umweg vor. Wie die Diebe in der Nacht wollen sie sich an den schlummernden Michel heranstehlen und ihm ganz unmerklich die Geldbörse aus der Tasche ziehen. Das nennen sie „langsames und vorsichtiges Operieren in der Politik".

Ein verantwortlicher Staatsmann

soll nach Versicherung des württembergischen Ministers v. Mittnacht irgendwo im Reiche vorhanden sein. In der Debatte im württembergischen Landtage über die Zuchthausvorlage hatte nämlich der Abg. Haußmann betont, die württembergische Regierung möge darauf bedacht sein, daß keine rein politische Aktion im Reiche sich vollziehe, ohne daß ein leitender Staatsmann vorhanden sei, welcher die Verantwortung übernehme. Hierauf antwortete Ministerpräsident v. Mittnacht nach dem stenographischen Bericht im „Württembergischen Staatsanzeiger" wörtlich:

„Nun ich glaube, nach der Reichsverfassung ist ein leitender Staatsmann vorhanden, der dem Reichstag verantwortlich ist. Ich denke, es ist seine Sache, darauf bedacht zu sein, daß ihm die Mitwirkung zukommt, auf die er Anspruch machen kann. Wir können dazu nichts machen; uns muß es genügen, wenn alles, was an die Einzelregierungen und an die verbündeten Regierungen im Bundesrat gelangt, von dem verantwortlichen leitenden Staatsmann gedeckt ist, und das ist bis jetzt immer der Fall gewesen. Das aber entzieht sich vollständig sowohl unserer Kenntnis als unserer Einwirkung, **wann und wie jene Mitwirkung des leitenden Staatsmanns eingetreten ist.**"

Es ist augenscheinlich selbst einem Minister zu schwer geworden, da keine Satire zu sprechen. Wann, wie und wo ist denn der leitende Staatsmann in Deutschland wirklich verantwortlich zu machen durch den Reichstag? Wir haben ja doch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-18991212/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG